

DIE LEHRE DES ÖFFENTLICHEN RECHTS AN DER  
PRAGER KARL-FERDINANDS-UNIVERSITÄT BIS ZU  
IHRER TEILUNG 1882

Von *Helmut Slapnicka*

Die systematische Pflege des öffentlichen Rechts an der Prager Universität beginnt mit der Errichtung eines Lehrstuhls für das Natur-, Staats- und Lehenrecht im Jahre 1748. Diese Institutionalisierung in einem festen Lehrstuhl ist freilich nicht die Geburtsstunde des politischen Unterrichts schlechthin, ihr geht vielmehr eine schrittweise Ausweitung der gelegentlichen Vorlesungen über das *ius publicum* und die *res politicae* voraus.

An der Wiener Universität taucht der Plan, einen Lehrstuhl für Staatsrecht zu errichten, im Jahre 1635 auf, 1687 hören wir wieder davon, dann 1724 und 1732<sup>1</sup>. In Prag ist diese Forderung im Reformvorschlag des Superintendenten der Universität Birelli von Perlbach aus dem Jahre 1711 enthalten, der die vier Lehrstühle für römisches Recht auf drei reduzieren und statt dessen Vorlesungen über deutsches und böhmisches Staatsrecht einführen wollte — aber es blieb beim Plan<sup>2</sup>.

1732 war an der Universität Olmütz der erste Lehrstuhl für öffentliches Recht in Österreich errichtet worden<sup>3</sup>, dem schon ein Jahr später an der Universität Innsbruck der Lehrstuhl für Natur- und Staatsrecht folgte. Die Wiener Universität erhielt einen solchen Lehrstuhl erst 1753, als unter Maria Theresia die Reform des Rechtsstudiums energisch in Angriff genommen wurde<sup>4</sup>.

In Prag gab es schon vor Errichtung des Lehrstuhls gelegentlich Vorlesungen des öffentlichen Rechts. Mit Hofreskript vom 4. Dezember 1725 war der Prager Universität gestattet worden, daß die vier ordentlichen Professoren ne-

<sup>1</sup> Hierüber Kink, R.: Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien. 2 Bde. Wien 1854, hier Bd. 1, S. 392 f., 396 ff., 402 f., 364.

<sup>2</sup> Tomek, W. W.: Geschichte der Prager Universität. Prag 1849, S. 300. — Klabouch, J.: Osvícenské právní nauky v českých zemích [Die Rechtslehren des Aufklärungszeitalters in den Böhmisches Ländern]. Prag 1958, S. 109, 111, 141.

<sup>3</sup> d'Elvert, Ch.: Geschichte der Studien-, Schul- und Erziehungsanstalten in Mähren und Österr.-Schlesien, insbes. der Olmützer Universität. Brünn 1857, S. 9 ff. — Nešpor, V.: Dějiny university Olomoucké [Geschichte der Universität Olmütz]. Olmütz 1947. — Klabouch 112. — Kapras, J.: Dějiny právního studia na moravské universitě v Olomouci [Geschichte des Rechtsstudiums an der mährischen Universität in Olmütz]. In: Památník spolku českých právníků Všeohd. Prag 1918, S. 61 ff., 64. — Der erste Olmützer professor iuris publici war Gottfried Schweikhardt († 1751) aus Mainz.

<sup>4</sup> Kink I, 463. — Voltolini, H.: Die naturrechtlichen Lehren und die Reformen des 18. Jahrhunderts. HZ 105 (1910) 70.

ben ihren Hauptvorlesungen Privatkollegien über das „*ius publicum secundum Struvii Syntagma*“<sup>5</sup> abhielten<sup>6</sup>.

Die 1746 errichtete Studienkommission war u. a. damit beauftragt, „Mittel auszufinden, einen Professorem Historiarum und Juris Publici zu salariren, welcher zugleich ad Auream Bullam, Recessus Imperii et Instrumenta Pacis Lectiones zu geben geflissen seye“, wobei man sich darüber im klaren war, daß „alle Collegia dermalen auf einmal zu Prag einzuführen die Mittel nicht vorhanden seyen“<sup>7</sup>. Die Prager Professoren — durch die Arbeit der seit 1712 unter dem Vorsitz des Präsidenten des Appellationsgerichts Johann Ernst Graf Schaffgotsch (1675—1747) tagenden Kommission<sup>8</sup> mit den Reformideen vertraut — erboten sich, die Kollegien des Natur-, Völker-, Staats- und Lehenrechtes zusätzlich zu übernehmen. Die Erledigung durch das Hofreskript vom 17. Oktober 1747 bewilligte für diese Privatkollegien ein bescheidenes Honorar<sup>9</sup>. Aber schon wenige Monate später wurde ein eigener Professor für das Natur-, Staats- und Lehenrecht ernannt<sup>10</sup>.

### *Staats- und Lehenrecht*

Durch das Hofreskript vom 30. Mai 1748 tritt neben die bisherigen vier eigentlichen oder ordentlichen Professoren, nämlich für das kanonische Recht, für den Kodex, für die Digesten und für die Institutionen, ein weiterer Professor für das Natur-, Staats- und Lehenrecht. Damit war die regelmäßige Abhaltung von Vorlesungen in diesen Fächern gesichert.

Vom „Corpus“ der juristischen Fakultät wurde der neue Professor freilich als nicht zur Fakultät gehörig, als „Professor regius“ betrachtet und es bedurfte eines weiteren Hofreskripts<sup>11</sup>, welches ihn und den inzwischen bestellten Professor Historiarum zu eigentlichen Membra universitatis erklärte. Während aber die Besetzung der bisherigen vier Lehrkanzeln in der Weise erfolgte, daß der Professor für die Institutionen beim Freiwerden auf die höher besoldete Lehrkanzel der Digesten, von dieser auf die des Kodex und schließlich auf die des kanonischen Rechts nachrückte, findet von der neuen Lehrkanzel kein Nachrücken auf eine der vier anderen Kanzeln statt, vielmehr wird der Professor des Natur-, Staats- und Lehenrechtes jeweils durch den Landesfürsten ernannt.

Um dem neuen Lehrfach mehr Hörer zuzuführen, wurde durch Hofreskript vom 21. Januar 1749 angeordnet, daß bei der Besetzung von Staatsämtern be-

<sup>5</sup> Struvius, B. G.: *Syntagma iuris publici*. Jena 1711, <sup>3</sup>1738.

<sup>6</sup> Schnabel, G. N.: *Geschichte der juristischen Fakultät an der vereinigten Carl-Ferdinandischen Hochschule zu Prag*. Prag 1827, Bd. 1, S. 65.

<sup>7</sup> Schnabel II, 13 f.

<sup>8</sup> Tomek 302. — Klabouch 171, 109.

<sup>9</sup> Schnabel II, 13—20.

<sup>10</sup> Schnabel II, 21.

<sup>11</sup> Vom 12. 2. 1752, Schnabel I, 84.

sonders auf jene Hörer Rücksicht zu nehmen sei, welche die Kollegien über *ius naturae, publicum et feudale* fleißig frequentiert haben<sup>12</sup>.

Zum ersten Professor dieses Faches wurde der aus Mähren gebürtige Franz *Bourguignon* von Baumberg († 1784)<sup>13</sup> ernannt, über dessen wissenschaftliche Bedeutung und pädagogische Fähigkeiten wir nicht so sehr aus seiner Prager Lehrtätigkeit, als aus seiner weiteren Laufbahn unterrichtet sind. Als Maria Theresia daran ging, die Wiener Universität auszugestalten, „daß sich keine hohe Schule Europae ansehnlicherer Rechtsgelehrter als Wienn zu rühmen hätte“<sup>14</sup>, wurde Bourguignon zum Studiendirektor der Juristenfakultät der reformierten Wiener Universität bestellt, 1760 wurde er Mitglied der neuerichteten Studien-Hofkommission<sup>15</sup>, wir treffen ihn als Mitglied der Kodifikationskommissionen für das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch wie des österreichischen Strafgesetzes. Bourguignon, einer der Initiatoren der Reform des Rechtsstudiums unter Maria Theresia, scheidet aber 1774 aus seinen Ämtern und geht in das eben erworbene Galizien, um hier das Gerichtswesen aufzubauen.

Im Zuge der Reformen des Rechtsstudiums im Jahre 1754 wurde der Prager Lehrstuhl des Natur-, Staats- und Lehenrechts — übereinstimmend mit der 1753 an der Wiener Universität vorgenommenen Neuordnung<sup>16</sup> — in einen für Naturrecht und einen für Staatsrecht geteilt. Die Naturrechtsvorlesung sollte sich auf das *ius naturae privatum* beschränken, „in so weit es einzelner Menschen Pflichten vorschreibt“<sup>17</sup>, das *ius publicum universale* „jenen Theil des Rechts der Natur, welcher die Menschen als Bürger und ganze Völker betrachtet“<sup>18</sup>, beinhalten. Mit dem Naturrecht wurden die Institutionen, mit dem Staatsrecht das Lehenrecht verbunden.

<sup>12</sup> Schnabel II, 21.

<sup>13</sup> Wurzbach, C.: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Osterreich. Wien 1856—1891, Bd. 2, S. 100 f. — Čelakovský, J.: O účasti právníkův a stavů ze zemí českých na kodifikaci občanského práva rakouského [Über den Anteil der Juristen und Stände aus den böhmischen Ländern an der Kodifikation des österreichischen bürgerlichen Rechts]. Prag 1912, S. 9. — Klabouch 138, 176.

<sup>14</sup> Kink I, 465.

<sup>15</sup> Kink I, 484.

<sup>16</sup> Kink I, 463 ff.; II, 273. — Lentze, H.: Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein. Wien 1962, 45 ff. (Sitzungsberichte d. Österr. Akademie d. Wiss. 239). — Für die an den deutschen Universitäten lange Zeit bestehende enge Verknüpfung des Naturrechts mit Elementen der Staatswissenschaften ist G. W. Fr. Hegels „Rechtsphilosophie“ charakteristisch, deren Untertitel „Naturrecht und Staatswissenschaften im Grundriß“ lautet; vgl. dazu Maier, H.: Zur Lehrgeschichte der politischen Wissenschaft. In: Politische Wissenschaft in Deutschland. München 1969, S. 37 f. — Riedel, M.: Studien zu Hegels Rechtsphilosophie. Frankfurt 1969, S. 105 ff.

<sup>17</sup> Verhaltens-Bericht für den Professorem *Iuris Naturae et Institutionum*, bei Schnabel II, 114.

<sup>18</sup> Verhaltens-Bericht für den Professorem *Iuris Publici et Feudalis*, bei Schnabel II, 130.

1754 wurden für jeden Professor eingehende Instruktionen erlassen. Die für den Professor des öffentlichen Rechts und des Lehenrechts<sup>19</sup> schrieben vor, für die Hörer des 4. Jahrgangs — das Rechtsstudium war auf 5 Jahre verteilt — 6 Monate lang täglich eine Stunde über das allgemeine Staatsrecht mit einer kurzen Geschichte dieser Wissenschaft und durch 4 Monate über das Lehenrecht zu lesen, ferner während des ganzen Jahres täglich eine Stunde über das Staatsrecht von Deutschland. Als Vorlesungsbücher waren „bis daß der Professor . . . sein eigenes auf ächten principiis ruhendes System zum Gebrauch seiner Collegiorum in Druck befördern kann“<sup>20</sup> die Werke von Justus Henning Böhmer<sup>21</sup>, Samuel Stryk<sup>22</sup> und J. J. Mascov<sup>23</sup> empfohlen.

Mit Hofdekret vom 3. Oktober 1774<sup>24</sup> wurden als Vorlesungsbücher die Werke K. A. Martinis für das allgemeine Staats- und Völkerrecht<sup>25</sup>, J. J. Mascovs, J. H. Selchows oder J. Pütters für deutsches Staatsrecht<sup>26</sup> empfohlen. Nach wie vor war aber das Ziel der Regierung „ein zu verfassendes eigenes Lehrbuch mit Bemerkungen des besonderen erbländischen Staatsrechts“. Ein solches Vorlesungsbuch ist bis zum Jahre 1808 — als die Vorlesungen über deutsches Staatsrecht eingestellt wurden — nicht zustande gekommen, so daß Ignaz Beidtel feststellen konnte, daß man „das speziell österreichische Staatsrecht an den öffentlichen Schulen nicht vortrug. Es ist augenscheinlich, daß man das rationale Staatsrecht dem positiven substituieren . . . wollte“<sup>27</sup>.

Nach dem Abgang Bourguignons nach Wien wird zum Professor des Staats- und Lehenrechts Franz Lothar Josef Schrodts (1727—1777) ernannt<sup>28</sup>. Schrodts,

<sup>19</sup> E b e n d a.

<sup>20</sup> S c h n a b e l II, 131.

<sup>21</sup> B ö h m e r, J. H.: *Introductio in ius publicum universale*. Halle 1710.

<sup>22</sup> S t r y k, S.: *Examen iuris feudalis ex eius novissimis interpretibus in gratiam auditorum collectum*. Wittenberg 1679 u. zahlreiche spätere Auflagen.

<sup>23</sup> M a s c o v, J. J.: *Principia iuris publici Imperii Romano-Germanici*. Leipzig 1729, 5<sup>1759</sup>.

<sup>24</sup> S c h n a b e l II, 38, 139 f. — L e n t z e 53.

<sup>25</sup> M a r t i n i, K. A.: *Positiones de iure civitatis*. Wien 1768. — Über die Staatslehre Martinis vgl. M e n z e l, A.: *Österreichische Staatsphilosophen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts*. In: *Beiträge zur Geschichte der Staatslehre*. Wien 1930, S. 452—458 (Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften in Wien, phil.-hist. Klasse 210). — Über das Naturrechtsbild Martinis vgl. L a n g e r, A.: *Zu den Quellen des Rechtsdenkens bei Adalbert Stifter*. Linz 1968, S. 8 ff., insbes. 12 (Schriftenreihe des Adalbert-Stifter-Instituts des Landes Oberösterreich 25).

<sup>26</sup> P ü t t e r, J. St.: *Elementa iuris publici Germanici*. Göttingen 1754, 4<sup>1766</sup>; Neubearbeitung unter dem Titel: *Institutiones iuris publici Germanici*. Göttingen 1770, 6<sup>1802</sup>; hierüber L a n d s b e r g, E.: *Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft*. 3. Abt., 1. Halbbd. Text Leipzig 1898, S. 340 f. — P ü t t e r, J. St.: *Kurzer Begriff des teutschen Staatsrechts*. 1768. — S e l c h o w, J. H.: *Grundriß der teutschen Reichsgeschichte*. Göttingen 1775.

<sup>27</sup> B e i d t e l, I.: *Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung 1740—1848*. Bd. 1. Innsbruck 1896, S. 104. — Man wird daher Lentze nicht beipflichten können, wenn er behauptet, K. A. Martini habe mit der Verfassung seiner Lehrhelfe den Anforderungen der österreichischen Nationalerziehung Rechnung getragen (Die Universitätsreform 53).

<sup>28</sup> K l a b o u c h 181—184. — W u r z b a c h Bd. 31, 307 f.

der sein Rechtsstudium in Würzburg absolviert hat und mit den naturrechtlichen Strömungen seiner Zeit an den Universitäten Deutschlands bestens vertraut war, ist nicht nur der bedeutendste damals in Prag wirkende Rechtslehrer, sondern wird von den Zeitgenossen Martini und Riegger ebenbürtig zur Seite gestellt<sup>29</sup>. Er ist ein überzeugter Anhänger des Naturrechts, wobei er von einem theologisch begründeten Naturrechtsbegriff ausgeht. Vor allem zählt er zu den fruchtbarsten Schriftstellern der maria-theresianischen Ära, seine Lehrbücher des Staatsrechts und des Völkerrechts<sup>30</sup> erleben noch nach seinem Tod Neuauflagen. Am bedeutendsten sind seine dreibändigen „*Institutiones iuris ecclesiastici*“, eines der vielen Beispiele dafür, wie dieses im Aufklärungszeitalter besonders wichtige Fach Juristen auch anderer Fachrichtungen anzieht.

Nach Schrodts frühem Tod wird sein Nachfolger auf dem Prager Lehrstuhl des Staats- und Lehenrechts Josef Anton *Riegger* (1742—1795)<sup>31</sup>, der Sohn des berühmten Wiener Rechtslehrers Paul Josef Riegger. Paul Riegger, der als Kind eines vorderösterreichischen Beamten in Villingen im Breisgau geboren wurde, hatte seit 1733 die neu errichtete Lehrkanzel für Natur- und Völkerrecht, öffentliches Recht und deutsche Geschichte in Innsbruck inne, bevor er als Professor des kanonischen Rechts nach Wien berufen wurde und hier entscheidend im Geiste josefinischer Kirchenpolitik tätig war. Sein Sohn Josef, 1742 in Innsbruck geboren, folgte dem Vater nach Wien, wo ihn eine enge Freundschaft mit Sonnenfels verband. Sofort nach Beendigung seiner Rechtsstudien wird er 1764 Professor des kanonischen Rechts an der Theresianischen Akademie, ein Jahr später an der Universität Freiburg im Breisgau. Nicht nur als durchaus ebenbürtiger Fortsetzer seines Vaters auf kanonistischem Gebiet, auch auf dem Gebiet des Zivil- und Strafrechts erlangt er europäischen Ruf. Diesen glänzenden Erfolgen gegenüber nimmt sich sein vierjähriges Wirken an der Prager Universität — 1782 tritt er in den ungleich besser bezahlten Dienst des Fürsten Schwarzenberg — eher bescheiden aus: Seine beiden hier herausgegebenen Lehrbücher — Leitfaden in das deutsche Staatsrecht und Leitfaden in das allgemeine Staats- und Völkerrecht — haben kein großes Echo ausgelöst und vermochten die bisherigen Vorlesebücher nicht zu verdrängen. Heute sind beide Werke verschollen. Als er das deutsche Staatsrecht in deutscher Sprache vorzutragen begann, wurde ihm mit Hofkanzleidekret vom 16. Oktober 1780 eine Rüge erteilt<sup>32</sup> — er war damit der Entwicklung um einige Jahre vorausgeeilt, erst 1784 wurden an der Prager Universität deutsche Vorlesungen eingeführt<sup>33</sup>.

<sup>29</sup> Bourguignon 1771 an Maria Theresia. K i n k 508.

<sup>30</sup> *Systema iuris publici universalis*. Prag 1765, 2. Aufl. Bamberg 1780. *Systema iuris gentium*. Prag 1768, 2. Aufl. Bamberg 1786.

<sup>31</sup> Wurzbach XXVI, 121—129. — Landsberg 384—386, Noten 250—253. — Čelakovský 16. — Kloubouch 215—221.

<sup>32</sup> Die deutsche Karl-Ferdinands-Universität in Prag unter der Regierung seiner Majestät des Kaisers Franz Josef I. Prag 1899, S. 20.

<sup>33</sup> Hofdekret v. 12. 7. 1784. — Vgl. dazu Lustkandl, W.: Die Josephinischen Ideen und ihr Erfolg. Wien 1881, S. 35; Karl-Ferdinands-Universität 20.

Rieggers späteres, weit erfolgreicherer Wirken in Prag in den Jahren 1785—1795 als Gubernialrat und Sekretär der Kgl. gelehrten Gesellschaft ist nicht mehr Gegenstand unserer Darstellung. Sein Lehrstuhl war inzwischen mit Wenzel *Dienzenhofer* (1750—1805)<sup>34</sup> besetzt. Dienzenhofer, der Sohn des berühmten Prager Barock-Baumeisters Kilian Ignaz, hat seine juristische Ausbildung gleichfalls in Wien erhalten, und zwar schon im fortgeschrittenen Alter, nach der Aufhebung des Jesuitenordens, als dessen Mitglied er eine theologische und philosophische Ausbildung genossen und einige Jahre lang als Gymnasiallehrer gewirkt hatte. In den Jahren 1779—1782 liest er Staats-, Lehen- und Völkerrecht an der Universität Innsbruck und geht nach der Umwandlung der Innsbrucker Universität in ein Lyzeum an die Prager Universität. 1793 erscheinen seine „Begriffe fürs Volk von der bürgerlichen Freiheit und Gleichheit“, in denen er den Ideen der Französischen Revolution entgegentritt, später widmet er sich ausschließlich genealogischen Arbeiten. 1800 wird er zum Direktor der juristischen Fakultät ernannt. Nach seinem Tod, in den Jahren 1805 bis 1808, hält die Vorlesungen über Staats- und Lehenrecht der Supplent Josef Netolitzky. Mit Dekret vom 9. März 1808 wurde die Vorlesung über deutsches Staatsrecht — als Folge der Auflösung des Deutschen Reichs — eingestellt, im Vorlesungsverzeichnis für 1809 scheint sie nicht mehr auf. Die Vorlesung über das Lehenrecht wird mit dem Handels- und Wechselrecht verbunden<sup>35</sup>.

### *Böhmisches Staatsrecht*

Die Opposition gegen die josefinischen zentralistischen Bestrebungen, die in Böhmen ihren deutlichsten Ausdruck 1790 in den Desiderien der böhmischen Stände fand, ist offenbar Ursache dafür gewesen, daß im Zuge der von Leopold II. verfolgten Restaurationspolitik auch an der Prager Universität 1792 zwei bemerkenswerte Neuerungen eingeführt wurden, die Errichtung von Lehrstühlen an der philosophischen Fakultät für tschechische Sprache und Literatur, an der juristischen Fakultät für böhmisches Staatsrecht oder, wie es in der zeitgenössischen Literatur genannt wird, für vaterländisches Staatsrecht.

Den Inhalt dieser Vorlesung wird man freilich nicht mit dem böhmischen staatsrechtlichen Programm der sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts vergleichen dürfen<sup>36</sup>, man wird es sich vielmehr als eine Mischung von Verfassungs-

<sup>34</sup> Wurzbach III, 308. — Klabouch 223. — Allgemeine deutsche Biographie 5 (1877) 246 (Steffenhagen).

<sup>35</sup> Unger, W.: Systematische Darstellung der Gesetze über die höheren Studien in den gesamten deutsch-italienischen Provinzen der österreichischen Monarchie. Bd. 2. Wien 1840, S. 112. — Karl-Ferdinands-Universität 131. — Jireček, H.: Právníký život v Čechách a na Morávě v tisícileté době od konce 9. do konce 19. století [Das Rechtsleben in Böhmen und Mähren im Jahrtausend vom Ende des 9. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts]. Prag 1903, S. 464.

<sup>36</sup> Hierüber neuestens Urfus, V.: Das Programm des sog. böhmischen „historischen Staatsrechtes“ in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts. In: Die Freiheitsrechte und die Staatstheorien im Zeitalter des Dualismus. Budapest 1966, S. 103 ff. (Studia iuridica auctoritate Universitatis Pécs publicata 48). — Slapnicka, H.: Die Stel-

geschichte und Statistik vorzustellen haben, wie sie ihren Niederschlag in der Darstellung des — übrigens einzigen — Professors dieses Faches, Josef Veith, gefunden hat (Statistische Übersicht der böhmischen Staatsverfassung und Landeskultur von den ältesten Zeiten bis auf Ferdinand III. Prag 1798).

Josef Veith († 1824)<sup>37</sup> war zwei Jahre nach seiner Promotion mit Hofdekret vom 23. August 1793 zum außerordentlichen Professor dieses Faches ernannt worden, 1795 wurde er zum öffentlichen Universitätslehrer mit allen Prerogativen eines wirklichen Professors ernannt, blieb aber bis an sein Lebensende außerordentlicher Professor. Als Sohn einer begüterten Prager Bankiers- und Juristenfamilie war er in der Lage, diesen Posten ohne Bezahlung durch volle 32 Jahre zu bekleiden.

Sein Buch über die Verfassung Böhmens zeigt uns Veith als Vertreter eines aufgeklärten böhmischen Patriotismus. Dieser Patriotismus ist nicht national gefärbt — Veith verfidt ebenso die Auffassung von den Deutschen als autochthoner Bevölkerung der böhmischen Länder wie die staatsrechtliche Unabhängigkeit Böhmens vom Deutschen Reich —, er ist aber auch nicht mit dem territorial bestimmten Landespatriotismus des böhmischen Adels identisch, dessen Programm einer Wiederherstellung der ständischen Landesverfassung ihm völlig fern liegt.

Als 1804 die Neueinteilung der juristischen Fächer auch an der Prager Universität eingeführt wurde, die das allgemeine und deutsche Staatsrecht in den 3. Jahrgang verwies, ergab sich die Schwierigkeit, daß das böhmische Staatsrecht im 1. Jahrgang gelesen wurde, also dem allgemeinen Staatsrecht vorausging. Man glaubte aber, diese Regelung vertreten zu können, weil nach der damaligen Studienverfassung schon dem Hörer der Philosophie die wichtigsten Vorkenntnisse aus dem allgemeinen Staatsrecht vermittelt wurden. Abermals wurde durch Hofdekret angeordnet, das böhmische Staatsrecht nicht zu vernachlässigen<sup>38</sup>.

Während die Vorlesungen über das deutsche Staatsrecht als Folge der Auflösung des Deutschen Reichs 1809 aus dem Vorlesungsverzeichnis verschwinden, wird die Vorlesung über das böhmische Staatsrecht bis zum Tode Veiths im Jahre 1824 fortgesetzt. Dann wird auch sie eingestellt, einen Nachfolger hat Veith nicht erhalten.

---

lungnahme des Deutschtums der Sudetenländer zum „Historischen Staatsrecht“. ZfO 8 (1959) 15 ff.

<sup>37</sup> Biographische Daten und Charakteristik seines Werkes bei Schnabel III, 69. — Karl-Ferdinands-Universität 132. — Volf, J.: Přednášky o českém státním právu na pražské universitě (1792—1824) [Vorlesungen über das böhmische Staatsrecht an der Prager Universität]. Sborník věd právních a státních 21 (1921) 156 ff. — Kloubouch 324. — Urfus, V.: Profesor českého státního práva Josef Veith a osvícenský patriotismus v Čechách na přelomu 18. století [Der Professor des böhmischen Staatsrechts J. V. und der aufgeklärte Patriotismus in Böhmen um die Wende des 18. Jahrhunderts]. Acta Universitatis Carolinae, Historia universitatis Carolinae Pragensis 10 (1969) 31—46.

<sup>38</sup> Hofdekrete v. 24. 8. 1804, PGS Bd. 22 Nr. 27 und vom 17. 2. 1805, PGS Bd. 24 Nr. 16. — Vgl. Karl-Ferdinands-Universität 94.

Der Prager Lehrstuhl für Polizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft verdankt seine Errichtung dem außergewöhnlichen Ansehen, welches dieses Fach in Wien durch Josef Sonnenfels (1733—1817), den namhaftesten Vertreter des aufgeklärten Absolutismus in Österreich, erlangt hatte. Die „politische Wissenschaft“, welche Elemente der Verwaltungskunst mit Prinzipien der Regierungswirtschaft (Kameralistik) in sich vereinigte und die uns heute meist nur aus der Perspektive ihrer Nachfolgedisziplinen — der Volkswirtschaftspolitik, Verwaltungslehre und Finanzwissenschaft — als deren relativ primitive Vorstufe bekannt ist<sup>39</sup>, war die wissenschaftliche Lehre von der obrigkeitlichen Glücksorge des aufgeklärten Absolutismus, die Lehre von der inneren Staatsgestaltung, die die Wohlfahrt der Bürger zum Ziel hat, in der Sprache der Zeitgenossen ein Stück Staatsklugheitslehre. Durch diese Vorlesung sollten den Studenten „die ächten Grundsätze, auf was Weiss die Staats-Wirtschaft in allen Theilen zu besorgen seye, beygebracht werden“<sup>40</sup>.

Die Umgestaltung Österreichs in einen Beamtenstaat macht es erklärlich, daß innerhalb einer unglaublich kurzen Frist an allen Universitäten, Lyzeen und sonstigen hohen Schulen Österreichs Lehrstühle dieses Faches zur Heranbildung eines geschulten Beamtenstandes errichtet und mit Schülern Sonnenfels' besetzt werden, 1766 in Klagenfurt mit Leopold Ludwig Schulz (1743—1814), 1768 in Freiburg mit Franz Joseph Bob, in Linz mit Ignaz de Luca (1746—1799), in Troppau mit Karl Geist, in Tyrnau mit J. M. Ehrenfels, in Ofen mit Franz Giurkovich, in Klausenburg mit Anton Dobokai; 1772 geht Schulz von Klagenfurt nach Olmütz, 1780 de Luca von Linz nach Innsbruck<sup>41</sup>. Überall treffen wir Sonnenfels' Schüler gleichsam als „amtlich autorisierte Sprecher und Apologeten der Regierungspolitik“<sup>42</sup>, der „Aufklärungspartei“, deren Einfluß

<sup>39</sup> Hierzu eingehend Maier, H.: Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre (Polizeiwissenschaft). Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Wissenschaft in Deutschland. Neuwied 1966. — Sommer, L.: Die österreichischen Kameralisten in dogmengeschichtlicher Darstellung, insbes. Bd. 2. Wien 1925, S. 326—354. — Marchet, G.: Studien über die Entwicklung der Verwaltungslehre in Deutschland von der 2. Hälfte des 17. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. München 1885. — Urfus, V.: Die ökonomische Ideologie der österreichischen Aufklärung und die juristische Bildung. In: Acta facultatis juridicae universitatis Comenianae. Preßburg 1968, S. 270—278. — Über die Staatslehre Sonnenfels' vgl. Menzel, A.: Österreichische Staatsphilosophen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. In: Beiträge zur Geschichte der Staatslehre. Wien 1930, S. 473—475 (Sitzungsberichte der Akademie d. Wiss. in Wien, phil.-hist. Klasse 210). — Ders.: Österreichs Anteil an der Entwicklung der Staatswissenschaften. Monatsschrift für Kultur und Politik 2 (1937) 43 ff. — Ausschließlich vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt Bráf, A.: Politické vědy v Čechách na shlouhu věku, osmnáctého a v první polovici devatenáctého [Die politischen Wissenschaften in Böhmen an der Wende des 18. Jahrhunderts und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts]. Almanach České akademie císaře Františka Josefa pro vědy, slovesnost a umění 17 (1907) 183—230.

<sup>40</sup> Kink I, 497.

<sup>41</sup> Deutsch, G.: Josef von Sonnenfels und seine Schüler. Österr.-ungar. Revue NF 5 (1888) 65—85, 83. — Kapras 65.

<sup>42</sup> Klabouch 207.

es zuzuschreiben ist, daß die politischen Wissenschaften bis 1848 im Vorlesungsverzeichnis der österreichischen Universitäten aufscheinen. Die Vorlesungen wurden nicht in lateinischer, sondern in deutscher Sprache abgehalten, um auch Beamten ohne juristische Vorbildung, Offizieren usw. die Teilnahme zu ermöglichen<sup>43</sup>.

Ähnlich wie Sonnenfels' Wiener Lehrstuhl der Polizei- und Kameralwissenschaften durch Abtrennung vom Lehrstuhl für praktische Philosophie (Ethik) an der philosophischen Fakultät entstanden war<sup>44</sup>, wurden auch die Lehrstühle in der Provinz zunächst an den philosophischen Fakultäten der Universitäten und Lyzeen oder aber als selbständige Lehrkanzeln errichtet. Mit Verordnung vom 11. November 1784 erfolgte die Übertragung der Lehrstühle an die juristischen Fakultäten — seither ist an den österreichischen Hochschulen die Verbindung der Rechtswissenschaften mit den Staatswissenschaften nicht mehr gelöst worden<sup>45</sup>. Aber schon 1770 war durch Dekrete der Studienhofkommission der Besuch der Vorlesungen über politische Wissenschaft für alle Hörer für verpflichtend erklärt worden, die in den landesfürstlichen, ständischen oder städtischen Dienst treten wollten, also insbesondere für Juristen<sup>46</sup>.

Anlässlich der Übertragung des Lehrstuhls der politischen Wissenschaften an die juristischen Fakultäten wurde bestimmt, daß die politischen Wissenschaften unter Einbeziehung der „praktischen politischen Gesetzgebung“ zu lehren sind. Den Anstoß zu dieser Anordnung hatte der Hofkriegsbuchhaltungs-Akzessist Johann Kropatschek gegeben, der dem Kaiser einen Plan über den Unterricht in der politischen Gesetzkunde überreicht hatte. Der Kanzler Graf Kolowrat fand, daß die Unterweisung in der Gesetzkunde „vielleicht nützlicher wäre als die Polizey- und Kameralwissenschaften, die nur idealisch, diese aber praktisch das, was im Land verordnet und in Ausübung gebracht wird, an Hand geben“<sup>47</sup>. Nach Erlassung des Strafgesetzbuches über Verbrechen und schwere

<sup>43</sup> Karl-Ferdinands-Universität 20. — Beidtel I, 99.

<sup>44</sup> Kink I, 496 f.

<sup>45</sup> Auf diesen Gesichtspunkt verweisen Kleinwächter, F.: Die rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten in Österreich. Wien 1876, S. 14 f. — Ulbrich, J. in: Karl-Ferdinands-Universität 91.

<sup>46</sup> Schnabel II, 23. — Tomek 335. — Beidtel I, 99, 109. — Karl-Ferdinands-Universität 91. — Bráf 191.

<sup>47</sup> Kink I, 574. — Zu den Bestimmungen über die politische Wissenschaft im Hofdekret vom 29. 1. 1791, Abschn. 1 und in der „Instruktion zur Ausführung des höchst genehmigten Lehrplans über das juridisch-politische Studium“ vom 7. 9. 1810 vgl. Schnabel III, 49, 55, 161. — Die kameralistischen Kollegien und Akademien, die man in den einzelnen Territorien Deutschlands zur Ausbildung der Beamten schuf, weil der Universitätsunterricht die Bedürfnisse der Verwaltung nicht annähernd befriedigen konnte (darüber Maier 199, 208 f., 235), haben in Prag ihr Gegenstück: Seit 1773 hielt Kreisamtssekretär Johann Edler von Mayern für Kandidaten des Kreisamtsdienstes Vorlesungen über Kreisamtswissenschaften. Der Lehrgang dauerte zwei Jahre und wurde vom Gubernium gefördert, seine Absolventen wurden bei der Anstellung bevorzugt, später wurde die Absolvierung dieses Lehrgangs die unerläßliche Voraussetzung für eine Anstellung. Mayern, der seine Vorlesungen bis zu seinem Tod im Jahre 1789 hielt und auch gedruckt erscheinen ließ („Einleitung zur kreisämt-

Polizeiübertretungen im Jahre 1803 wurden auch die Polizeiübertretungen „als Zweig der politischen Gesetzgebung der politischen Wissenschaft angereicht“ (Hofdekret vom 31. 1. 1804) und im 4. Jahrgang vorgetragen, während der erste Teil des Strafgesetzbuches über Verbrechen im Vorlesungsprogramm des ersten Jahrgangs aufscheint<sup>48</sup>. Erst seit 1850 ist die „Lehre von den schweren Polizeiübertretungen“ Teil der Strafrechtsvorlesung.

Zum außerordentlichen Professor der Polizei- und Handlungswissenschaften in Prag wurde 1766 einer der ersten Schüler Sonnenfels', der Prager Josef Ignaz *Butschek* (später Edler von Heraltitz, 1745—1821)<sup>49</sup>, ernannt, der eben als Übersetzer von Beccarias „Abhandlung von Verbrechen und Strafen“ ins Deutsche (Prag 1767) hervorgetreten war. Nach der Angliederung des Lehrstuhls an die Rechtsfakultät wurde Butschek 1784 zum ordentlichen Professor dieses Faches ernannt und ihm die Würde eines Doktors der Rechte „ohne Feyerlichkeit und unentgeltlich“ verliehen<sup>50</sup>, da gleichzeitig mit der Übertragung der Lehrstühle der politischen Wissenschaften an die juridischen Fakultäten angeordnet worden war, daß zur Erlangung des Lehramtes für dieses Fach die Würde eines Doktors der Rechte Voraussetzung sei.

Als Vorlesungsbuch dienten Sonnenfels' „Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz“, die insgesamt 8 Auflagen erlebten. 1778 hat Butschek selbst ein Lehrbuch, „Abhandlungen von der Polizey“, veröffentlicht, das um eine klare Trennung der Verwaltung von der Justiz bemüht ist, unter Zurückdrängung der rechtlichen Voraussetzungen des polizeilichen Tuns die eigentlich „politische“ oder „affirmative“ Seite des Polizeibegriffs herausarbeitet und stellenweise von Sonnenfels' Ansichten abweicht<sup>51</sup>. Eine weitere Arbeit Butscheks, „Geschichte und Betrachtungen über das böhmische alte und neue Finanzwesen“, ist heute verschollen<sup>52</sup>.

Seitdem Butschek 1775 auch zum ständigen Professor der Landwirtschaft ernannt worden war, befaßte er sich vorwiegend mit Fragen des Untertänigkeitsverhältnisses und arbeitete Entwürfe zur Parzellierung des Großgrundbesitzes aus. Seinen Lehrstuhl der politischen Wissenschaften behielt er bis 1808 bei,

---

lichen Wissenschaft im Königreiche Böhmeim, zum Nutzen und Gebrauche derer, die sich von solchen einen Begriff beylegen wollen“. Prag 1776), erhielt den Titel „öffentlicher Lehrer der k. k. Kreisämterlichen Wissenschaft“. Eine Neubearbeitung seines Werkes erschien 1788 unter dem Titel „Handbuch des Kreisamtsdienstes in den k. k. Staaten“. Vgl. Rieger, B.: *Zřízení krajské v Čechách* [Die Kreisordnung in Böhmen]. Bd. 2. Prag 1893, S. 63 ff. — Ders. in: *Österr. Staatswörterbuch*. Bd. 2. Wien 1896, S. 486 bzw. 2. Aufl., Bd. 3. Wien 1907, S. 261. — Spiegel, L.: *Die Verwaltungsrechtswissenschaft*. Leipzig 1909, S. 15 f. — Kloubouch 299, 307.

<sup>48</sup> Schnabel III, 27 f. — Karl-Ferdinands-Universität 96, 126.

<sup>49</sup> Biographische Daten bei Wurzbach II, 218 f. — Gruber, F.: J. I. Buček první učitel národního hospodářství na pražské universitě [Der erste Lehrer der Volkswirtschaft an der Prager Universität J. I. B.]. In: *Obzor národohospodářský* 29 (1924) 65—72, 111—116. — Kloubouch 209—213, 244. — Bráf 190—195.

<sup>50</sup> Schnabel II, 23, 26 f.

<sup>51</sup> Zur Charakterisierung dieses Lehrbuchs vgl. Kloubouch 210, der sich gegen die Bagatellisierung in der bisherigen Literatur wendet.

<sup>52</sup> Kloubouch 245.

ließ aber schon bald nach der Studienreform von 1792 diese Vorlesung von seinen Supplenten halten.

Der erste Supplent, Martin Adolf *Kopetz* (1764—1832)<sup>53</sup>, war 1784 als Schüler Butscheks noch an der philosophischen Fakultät zum Doktor der Weltweisheit promoviert worden. Er hatte sein Studium in Wien fortgesetzt und dort auch den juristischen Dokortitel erlangt. Schon als Korrepetitor hatte er in den Jahren 1787 bis 1789 seinen dreibändigen „Leitfaden zum Sonnenfelschen Lehrbuche der politischen Wissenschaft“ erscheinen lassen, der große Verbreitung fand und 1810 als Pflichtlehrbuch für alle Rechtsfakultäten Österreichs vorgeschrieben wurde<sup>54</sup>. In *Kopetz'* Formulierung wurden die Ideen Sonnenfels' noch bis zum Jahre 1848 — von der Entwicklung längst überholt — an die Studierenden der Rechtswissenschaften herangetragen. Martin Adolf *Kopetz* hat allerdings schon 1797 sein Fach gewechselt und den nach Josef Anton Schusters (1758—1797) Tod freigewordenen Lehrstuhl des Naturrechts übernommen.

In den Jahren 1797 bis 1806 las als Butscheks Supplent der Advokat *Matthias Kalina* von Jäthenstein (1772—1848) politische Wissenschaften, der vorübergehend auch Kirchenrecht und bürgerliches Recht suppliert hatte. Literarisch hat er sich auf dem Gebiet der Archäologie und Numismatik betätigt und auf diesen Gebieten bahnbrechend gewirkt.

Kalinas Nachfolger als Supplent in den Jahren 1806—1808 und sodann Nachfolger Butscheks auf dem Lehrstuhl für politische Wissenschaften während der nächsten vierzig Jahre wurde *Wenzel Gustav Kopetz* (1781—1857)<sup>55</sup>, der Bruder von Martin Adolf *Kopetz*. Die beiden Brüder, die nunmehr an der juristischen Fakultät der Prager Universität wirkten — Martin Adolf *Kopetz* als Professor des Natur-, Völker- und Kriminalrechts, sein um 17 Jahre jüngerer Bruder *Wenzel Gustav Kopetz* als Professor für politische Wissenschaften —, unterschieden sich in ihren Ansichten sehr deutlich: Der ältere war aus Wien als überzeugter und begeisterter Sonnenfelsianer zurückgekehrt, der jüngere, der gleichfalls in Wien sein Rechtsstudium absolviert hatte, hat sich hier eng an seinen Lehrer *Watteroth* angeschlossen, der nicht mehr auf dem Boden der von Sonnenfels vertretenen polizeilichen Obsorge für die Wirtschaft stand, sondern das Ideal einer Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen durch das Individuum im Sinne des von *Adam Smith* und der englischen Theorie geforderten Verzichts auf staatliche Wirtschaftsleitung vertrat. Wohl waren als Vorlesungsbücher noch die Werke *Martinis* und *Sonnenfels'* vorgeschrieben, deren zähes Überleben und erstaunliche Widerstandskraft gegenüber einer gründlich gewandelten Situation freilich nicht darüber hinwegtäuschen kann, daß der Frühliberalismus kein inneres Verhältnis mehr zur Zeit des aufgeklärten Absolutismus hatte. Mit dem Polizeistaat war die Polizeiwissenschaft in Mißkre-

<sup>53</sup> Biographische Daten bei *Wurzbach* XII, 431. — *Klabouch* 324—325.

<sup>54</sup> *Schnabel* III, 161.

<sup>55</sup> *Osterr. biogr. Lexikon* IV, 115. — *Klabouch* 334 f. — *Bráf* 200—207. — Der 1857 veröffentlichte Nekrolog aus der Feder seines Enkels *Max R. v. Scharschmid* war mir nicht zugänglich.

dit geraten. So war der politischen Wissenschaft längst der wissenschaftliche Boden entzogen, bevor ihre Existenz als akademisches Fach im Revolutionsjahr 1848/49 ihr Ende fand<sup>56</sup>.

Wenzel Kopetz, einer der hervorragendsten Nationalökonomien Österreichs im Vormärz, las für die Hörer des vierten Jahrgangs nicht nur politische Wissenschaft, sondern auch „politische Gesetzkunde“. Dieses Fach, das durch die Studienordnung aus dem Jahre 1810<sup>57</sup> verselbständigt worden war, sollte dem Ziel dienen, eine lückenlose, sorgfältig gegliederte und übersichtliche Darstellung des positiven Verwaltungsrechts unter weitgehendem Verzicht auf eine kritische Beleuchtung zu bieten. Kopetz ist der Verfasser einer zweibändigen politischen Gesetzkunde<sup>58</sup>. Sein Hauptwerk ist die im Auftrag der Regierung verfaßte österreichische GewerbeGesetzkunde<sup>59</sup>, eine vorzügliche, noch Jahrzehnte später als gründliche und für die Feststellung der damaligen Verhältnisse unentbehrlich gerühmte Arbeit<sup>60</sup>.

### Statistik

Die neue Verfassung der juristischen Fakultät aus dem Jahre 1774<sup>61</sup>, mit der eine „gleichförmige, vollständige, praktische und dauerhafte Studien-Einrichtung“ für die gesamte Monarchie eingeführt wurde, hat den bisherigen Pflichtvorlesungen noch die über die Verfassung der europäischen Staaten hinzugefügt. In Prag wurde der 1746 errichtete Lehrstuhl für Geschichte, Geographie und Heraldik in einen Lehrstuhl für Geschichte und Statistik umgewandelt, der freilich erst Bedeutung erlangte, als er nach dem Tode des Belgiers Albert Thomas *Douzeaidans*<sup>62</sup>, der ihn in den Jahren 1754 bis 1778 bekleidete, mit Josef *Mader* (1754—1815) besetzt wurde.

<sup>56</sup> Beidtel II, 38—40. — Maier: Lehrgeschichte 234. — Kann, R. A.: Kanzel und Katheder. Studien zur österreichischen Geistesgeschichte vom Spätbarock zur Frühromantik. Wien 1962, spricht von einer „Periode der Verkalkung von Sonnenfels' Ruhm“ (S. 235).

<sup>57</sup> Sog. Zeillersche Studienordnung für die Universitäten Wien und Prag und die Lyzeen Graz und Olmütz, vgl. Schnabel III, 31 ff. — Karl-Ferdinands-Universität 95. — Lentze 68 ff.

<sup>58</sup> Kopetz, W. G.: Österreichische politische Gesetzkunde oder systematische Darstellung der politischen Verwaltung in den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen des österreichischen Kaisertums. 2 Bde. Wien 1807, 1819.

<sup>59</sup> Kopetz, W. G.: Allgemeine österreichische Gewerbs-Gesetzkunde, oder systematische Darstellung der gesetzlichen Verfassung der Manufaktur- und Handelsgewerbe in den deutschen, böhmischen, galizischen, italienischen und ungarischen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates. 3 Bde. Wien 1829 bis 1836.

<sup>60</sup> Karl-Ferdinands-Universität 136 f.

<sup>61</sup> Hofdekret vom 3. 10. 1774, abgedruckt bei Schnabel II, 139 ff. — Vgl. zu dieser Studienordnung Schnabel II, 24 f. — Kink I, 412 ff., 521 ff. — Ficker, A.: Der Unterricht in der Statistik an den österreichischen Universitäten und Lyzeen in den Jahren 1769—1849 und die literarischen Leistungen der Professoren auf diesem Gebiete. Statistische Monatsschrift 2 (1876) 49.

<sup>62</sup> Über Douzeaidans vgl. Kloubouch 186.

Die enge Verbindung der Statistik mit der Geschichte erklärt sich aus der Auffassung der ersten Vertreter dieses Faches, die die Statistik als „stillstehende Geschichte“, als einen „Querschnitt durch die Geschichte“, auffaßten. Die Statistik sollte einerseits eine genaue Beschreibung der einzelnen Staaten, ihrer Verfassung und Behördenorganisation, anderseits in Zahlentabellen ein prägnantes Bild der Ausdehnung des Staatsgebiets, der Dichte und Verteilung der Bevölkerung usw. geben<sup>63</sup>. Statistik bedeutete damals „Lehre von den Staatsmerkwürdigkeiten, ohne welche die wahre Einrichtung, Stärke oder Schwäche eines Staates nicht begriffen werden kann“, also Staatszustand oder Staatskunde. Die Instruktion zur Ausführung des Lehrplans über das juridisch-politische Studium aus dem Jahre 1810 sagt daher, der Professor für Statistik müsse sich bewußt sein, „daß er zugleich die Stelle eines eigenen Lehrers des positiven Staatsrechts der österreichischen Länder zu ersetzen bestimmt“ sei<sup>64</sup>. Als Vorlesungsbücher dienten zunächst die Werke Achenwalls und Tozes, die im 19. Jahrhundert von den Lehrbüchern der einheimischen Autoren Bisinger und Zizius abgelöst wurden<sup>65</sup>.

Josef Mader (1754—1815), der einer Leitmeritzer Bildhauerfamilie entstammt, ist in Wien Assistent Martinis an der Lehrkanzel für Naturrecht gewesen, hat also die Stelle bekleidet, die nach seinem Abgang nach Prag Franz Zeiller übernahm. Aus jener Zeit stammt seine Schrift „Über die Vorzüge des Martinischen Naturrechts“ (Wien 1774). Als aber der Prager Lehrstuhl für Statistik ausgeschrieben wurde, wechselte er in das ihm neue Fach hinüber, damals die populärste aller Vorlesungen, deren Inhalt und Umfang er 1790 in seiner Schrift „Über Begriff und Lehrart der Statistik“ dargestellt hat. Seit Dienzenhofer 1782 die Reichsgeschichte zugewiesen wurde, lehrte Mader nur die Statistik<sup>66</sup>.

1806 wurde ihm gestattet, sich im Verhinderungsfalle seines Sohnes Josef Eduard als Substituten zu bedienen, der auch nach des Vaters Tod, 1816, als Supplent Statistik vortrug. Nach dessen frühzeitigem Tod folgte als Supplent Thomas Karl Hårdtl<sup>67</sup>, bis 1818 Georg Norbert Schnabel (1791—1857) zum Professor für österreichische und europäische Statistik ernannt wurde. Schnabel, der sein Rechtsstudium in Prag begonnen und in Wien abgeschlossen hatte,

<sup>63</sup> Hierüber näher Kleinwächter 55. — Karl-Ferdinands-Universität 145 ff. — Spiegel: Verwaltungsrechtswissenschaft 77 f.

<sup>64</sup> Schnabel III, 159.

<sup>65</sup> Achenwall, G.: Staatsverfassung der europäischen Reiche. 1752, <sup>2</sup>1790/1798. — Toze, E. T.: Der gegenwärtige Zustand von Europa. Wismar 1767. — Ders.: Einleitung zur allgemeinen und besonderen europäischen Staatskunde. Bützow 1779. — Bisinger, J. K.: Gesamtstatistik des österreichischen Kaiserstaates. Wien 1808. — Zizius, J. N.: Theoretische Vorbereitung und Einleitung zur Statistik. Wien 1810. Über das Lehrbuch von Zizius vgl. Enzinger, M.: Adalbert Stifters Studienjahre 1818—1830. Innsbruck 1950, S. 85 ff. und Engel-Jánosi, F.: Die Theorie vom Staat im deutschen Österreich 1815—1848. Ztschr. f. öffentl. Recht 2 (1921) 360—394, 364.

<sup>66</sup> Ficker 51. — Wurzbach XVI, 243 ff. — Klabouch 221. — Kosch, W.: Das katholische Deutschland 2 (1937) 2734.

<sup>67</sup> Ficker 56, 61.

wurde zum Historiographen der juristischen Fakultät der Prager Universität<sup>68</sup>. 1835 wechselte er nach dem Tode von Martin Kopetz auf den Lehrstuhl für Naturrecht und ließ 1842 sein Werk über „Das natürliche Privatrecht“ erscheinen.

Nachfolger Schnabels auf dem Lehrstuhl für Statistik wurde, nachdem Johann Moritz Chlupp zwei Jahre lang als Supplent gewirkt hatte, in den Jahren 1838 bis 1849 August Nowak, der auch Vorlesungen über Finanzgesetzkunde hielt<sup>69</sup>. 1851 folgte er einem Ruf auf den Wiener Lehrstuhl für politische Ökonomie.

#### *Die Jahre 1849—1882*

Die Jahre 1848/49 brachten vor allem mit dem Gedanken der Lehr- und Lernfreiheit in mehrfacher Hinsicht ein Abgehen von der festgefügtten Einteilung der Studienordnung des Jahres 1810<sup>70</sup>. Mit dem Wegfall des Prüfungszwangs entfielen die bisherigen Semestral- und Annualprüfungen, an ihre Stelle traten die theoretischen Staatsprüfungen, die in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden konnten. Es war also freigestellt, das Studium mit dem positivrechtlichen oder mit dem historisch-philosophischen Teil zu beginnen<sup>71</sup>.

In der kurzen Zeit verfassungsrechtlicher Einrichtungen wurden Vorlesungen über österreichisches Verfassungsrecht gehalten. Die Rückkehr zum Absolutismus ließ sie 1852 wieder verschwinden (RGBl. 1852/99) und erst nach dem Wiederaufleben des Konstitutionalismus wurden diese Vorlesungen wieder aufgenommen. Damals war Prag die einzige unter den sieben österreichischen Universitäten, die über einen Ordinarius für allgemeines und österreichisches Staatsrecht verfügte, in Wien gab es nur einen Extraordinarius, in Graz und Innsbruck war dieses Fach mit der Statistik zu einer Lehrkanzel vereinigt<sup>72</sup>.

Die politischen Wissenschaften wurden in die drei Bestandteile zerlegt, die schon das Lehrbuch von Sonnenfels in seinem Titel angeführt hatte, nämlich Verwaltungslehre, Nationalökonomie und Finanzwissenschaften. Neue Lehrkanzeln wurden für österreichische Verwaltungsgesetzkunde und für Finanzgesetzkunde errichtet, später auch ein zweiter Lehrstuhl für Nationalökonomie<sup>73</sup>. Der Lehrstuhl für Statistik blieb von den Reformen zunächst unberührt.

Als Prüfungsgegenstände — und damit indirekt als Pflichtvorlesungsgegenstände — sah die neue Studien- und Prüfungsordnung (RGBl. 1850/327) in der allgemeinen Abteilung innere Verwaltungspolitik, Nationalökonomie, Finanzpolitik, allgemeine und österreichische Statistik, in der staatsrechtlich-administrativen Abteilung österreichisches Staatsrecht, Verwaltungs- und Finanz-

<sup>68</sup> 1827 erschien in drei Bänden das in Anm. 6 genannte Werk.

<sup>69</sup> Karl-Ferdinands-Universität 146.

<sup>70</sup> Hierüber näher Karl-Ferdinands-Universität 10, 96 f., 132 f.

<sup>71</sup> Allerunterthänigster Vortrag des Ministers Thun, RGBl. 1850, 37. Beilagenheft, S. 226.

<sup>72</sup> L e m a y e r, K.: Die Verwaltung der österreichischen Hochschulen von 1868 bis 1877. Wien 1878, S. 186, 196.

<sup>73</sup> Über die Auflösung des Fächerkonglomerats der politischen Wissenschaften an den Universitäten Deutschlands vgl. M a i e r: Lehrgeschichte 47 ff.

gesetzkunde vor. Neu daran ist vor allem die Einteilung der Fächer in rechtspolitische — die innere Verwaltungspolitik — und dogmatische — das Staatsrecht, die Verwaltungsgesetzkunde und die Finanzgesetzkunde<sup>74</sup>. Aus dem Bereich der Statistik schied das Verfassungs- und Verwaltungsrecht aus, das jetzt Gegenstand der Vorlesung über Staatsrecht wurde. Aber schon 1852 wurde das Staatsrecht unter der Bezeichnung „Österreichische Staatskunde“ in der allgemeinen Abteilung vorgetragen und geprüft (RGL. 1852/99).

Durch die Thunische Studienordnung (RGL. 1855/172)<sup>75</sup> wurde die Lehre des öffentlichen Rechts noch weiter in den Hintergrund gedrängt. Sie sah im 3. und 4. Studienjahr wieder Vorlesungen über politische Wissenschaften „mit möglichster Hinweisung auf die österreichischen Verhältnisse, Einrichtungen und Gesetze“ vor, ferner österreichische Statistik. Die politischen Wissenschaften sollten außer Finanzwissenschaft und Nationalökonomie auch die „Lehre über jene administrativen Aufgaben, welche weder der Justiz- noch der Finanzverwaltung angehören“, umfassen, zur Statistik gehörten wiederum die „allgemeinen Kenntnisse des österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsorganismus“. Schließlich verfügte die Studienordnung, daß „in angemessenen Zeiträumen“ Vorlesungen über Völkerrecht und Deutsches Bundesrecht, österreichische Finanzgesetzkunde, österreichische Verwaltungsgesetzkunde und Statistik der europäischen Staaten abzuhalten sind. Das Staatsrecht wird mit keinem Wort mehr erwähnt<sup>76</sup>. Die politische Staatsprüfung umfaßte Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und Statistik, bei den Rigorosen wurden keine öffentlich-rechtlichen Materien geprüft.

Eine Änderung brachte die Rigorosenordnung von 1872 (RGL. Nr. 57), aber Vorlesungsordnung und Prüfungsordnungen waren jetzt nur mangelhaft aufeinander abgestimmt: Österreichische Statistik, Verwaltungslehre und Finanzwissenschaft waren zwar Pflichtvorlesungen, bei der Staatsprüfung wurde aber Verwaltungslehre nicht geprüft, beim Rigorosum weder Verwaltungslehre noch Statistik. Hingegen wurde beim Rigorosum allgemeines und österreichisches Staatsrecht und Völkerrecht geprüft, obwohl der Besuch von Vorlesungen in diesen Fächern nicht vorgeschrieben war<sup>77</sup>.

1850 wurde zum außerordentlichen, 1863 zum ordentlichen Professor der österreichischen Verwaltungsgesetzkunde und des deutschen Bundesrechts Johann Nepomuk Schier († 1879) ernannt. Die Vorlesung über das deutsche Bundesrecht entfiel mit der Auflösung des Deutschen Bundes durch den Prager Frieden. In den Jahren 1850—51 las Professor Schier auch österreichisches Verfassungsrecht, seit 1861 Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht, seit 1874 auch Kirchenrecht. Die Grundzüge seiner verwaltungsrechtlichen Vorlesungen hat Schier in einer Abhandlung über „Das System einer wissenschaftlichen Behand-

<sup>74</sup> Darauf verweist Walter, R.: Die Lehre des öffentlichen Rechts an der Karl-Franzens-Universität zu Graz von 1827 bis 1938. Juristische Blätter 88 (1966) 549 f.

<sup>75</sup> Hierüber Karl-Ferdinands-Universität 97 f., 133. — Lentze.

<sup>76</sup> Diese Tatsache hat schon die Kritik Kleinwächters hervorgerufen. — Vgl. auch Lemayer 183.

<sup>77</sup> Kleinwächter 46 f., 61.

lung der österreichischen Administrativgesetzgebung“<sup>78</sup> niedergelegt, der einzigen von ihm veröffentlichten literarischen Arbeit. Von seinem Schüler und Nachfolger Ulbrich wird Schier als Mann von großem positivem Wissen geschil­dert, dessen Vortrag sich freilich auf die Mitteilung des Gesetzesinhalts be­schränkte<sup>79</sup>.

Vorlesungen über allgemeines Staatsrecht hielt seit 1872 der Professor für Strafrecht Friedrich Rulf (1820—1900)<sup>80</sup> und seit 1876 der Professor für Deut­ches Recht Hugo Kremer von Auenrode (1833—1888).

1868 habilitierte sich für Staatsrecht Emanuel Ullmann (1843—1913), der sich freilich später gänzlich dem Strafrecht zuwendete und 1872 an die Uni­versität Innsbruck, später nach Wien und schließlich nach München berufen wurde; er las in den Jahren 1869—1871 allgemeines Staatsrecht, englisches Ver­fassungsrecht sowie Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie und der reprä­sentativen Demokratie.

1875 habilitierte sich für österreichisches Verwaltungsrecht Jiří Pražák, im folgenden Jahr für allgemeines Staatsrecht Josef Ulbrich; 1878 wurde die *venia legendi* Pražáks auf österreichisches Verfassungsrecht, die Ulbrichs auf öster­reichisches Staats- und Verwaltungsrecht ausgedehnt und ein Jahr darauf wur­den beide zu außerordentlichen Professoren für österreichisches öffentliches Recht ernannt, und zwar Ulbrich für Vorlesungen in deutscher, Pražák für Vorlesungen in tschechischer Sprache.

Auf den neu errichteten Lehrstuhl für Finanzgesetzkunde<sup>81</sup> wurde Johann Moritz *Chlupp* (seit 1870 Edler von Clonau, 1801—1876) berufen, der schon in den Jahren 1834 bis 1835 in Prag Natur-, Staats- und Völkerrecht suppliert hatte und seither an der Universität Lemberg gewirkt hat. Als Chlupp 1871 in den Ruhestand trat, wurde sein Nachfolger Viktor *Mor* Ritter von Sunegg und Morberg († 1907), außerordentlicher Professor der Finanzgesetzkunde mit tschechischer Vorlesungssprache wurde 1871 Matouš (Matthias) *Talíř* (1835—1902), dessen Habilitierung 1870 erfolgt war.

Auf den Lehrstuhl für Statistik<sup>82</sup> wurde 1849 Eberhard Anton *Jonák* (1820—1879) von der Universität Krakau zunächst als außerordentlicher Professor berufen. 1860 wurde er zum ordentlichen Professor ernannt, 1865 wechselte er auf den Lehrstuhl für Nationalökonomie. Die Vorlesungen über Statistik über­nahm jetzt bis zu seiner Pensionierung Chlupp, der schon seit 1851 regelmäßig Vorlesungen auch über dieses Fach gehalten hat, nach ihm Mor und seit 1873

<sup>78</sup> Österreichische Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaften 1 (1858) 102—132.

<sup>79</sup> Karl-Ferdinands-Universität 133.

<sup>80</sup> Über Rulfs Bedeutung für das öffentliche Recht siehe Spiegel, L.: Josef Ulbrich. Rede, gehalten in der Aula der deutschen Universität in Prag am 22. 11. 1910. Deutsche Arbeit 10 (1911) u. Sonderabdr., Prag 1911, S. 26.

<sup>81</sup> Karl-Ferdinands-Universität 10, 135, 143.

<sup>82</sup> Ficker, A.: Der Unterricht in der Statistik an den österreichischen Hochschulen in den Jahren 1850—1875 und die literarischen Leistungen der Professoren auf diesem Gebiete. Statistische Monatsschrift 2 (1876) 108—124. — Karl-Ferdinands-Univer­sität 10, 140, 146.

Talíř. Natürlich hat die Statistik inzwischen aufgehört, Staatenkunde zu bieten, denn die Vorlesungen über Verfassungs- und Verwaltungsrecht waren inzwischen endgültig eingeführt worden — die neue, mathematische Schule der Statistik, die Wissenschaft der Methoden der quantitativen Forschung, konnte ihren Einzug halten. Polizeiwissenschaft wurde noch vom Professor für politische Ökonomie, Leopold Hasner Ritter von Artha (1818—1891), dem späteren Unterrichtsminister, bis 1860 gelesen, freilich schon als „Verwaltungslehre“ im Sinne von Lorenz von Stein.

Einer näheren Würdigung bedürfen die beiden nach Schiers Tod gleichzeitig zu außerordentlichen Professoren des österreichischen öffentlichen Rechts ernannten Jiří Pražák und Josef Ulbrich, deren Bedeutung freilich erst nach der Teilung der Universität deutlich hervortrat. War Schier noch ein typischer Vertreter der Verwaltungsgesetzkunde, so stehen seine beiden Nachfolger sichtlich unter dem Einfluß der von Karl Friedrich Gerber begründeten juristischen Methode der Behandlung des öffentlichen Rechts. „Eine wissenschaftliche Darstellung des Staatsrechts“ — sagt Ulbrich im Vorwort seines Lehrbuchs des österreichischen Staatsrechts —, „darf nicht ein trübes Gemenge philosophischer, historischer und statistischer Notizen sein, es muß vielmehr in strenger Systematik den Stoff juristisch behandeln.“ In einer Zeit, in der die dogmatische Zivilistik ihren Höhepunkt erreicht hatte, war es kein Wunder, daß die Lehrer des öffentlichen Rechts, von der bisherigen politischen Erörterung staatsrechtlicher Fragen nicht befriedigt, die allgemeinen Lehren des Privatrechts auch dem Staatsrecht dienstbar zu machen versuchten und eine Staatsrechtswissenschaft im Stile der Privatrechtsjurisprudenz aufzubauen versuchten<sup>83</sup>. Freilich waren beide Gelehrten, Ulbrich wie Pražák, zu sehr mit der Rechtswirklichkeit und den Anforderungen der Verwaltungspraxis verbunden, als daß die Anwendung der juristisch-dogmatischen Methode sie auf eine bloße Betrachtung des Rechtsinhalts der Verwaltung beschränkt hätte oder die Interpretierung des Gesetzestextes sie verleitet hätte, seine politische Fundierung völlig aus dem Auge zu verlieren.

Jiří (Georg) Pražák (1846—1905)<sup>84</sup> hat sich mit einer Arbeit über „Das Recht der Enteignung in Österreich“ habilitiert; ihn lockte die Gratwanderung an der Nahtstelle von privatem und öffentlichem Recht und das Zusammentreffen des

<sup>83</sup> Hierüber Spiegel, L.: Die Verwaltungsrechtswissenschaft. Beiträge zur Systematik und Methodik der Rechtswissenschaften. Leipzig 1909, insbes. S. 24. — Ders.: Ulbrich 10 f. — Maier: Lehrgeschichte 49 f. — Wilhelm, W.: Zur juristischen Methodenlehre im 19. Jahrhundert. Die Herkunft der Methode P. Labands aus der Privatrechtswissenschaft. Frankfurt a. M. 1958. — Bärsch, C.: Der Gerber-Laband'sche Positivismus. In: Staat und Recht. Die deutsche Staatslehre im 19. und 20. Jahrhundert. Hrsg. v. M. Sattler. München 1972, S. 43—71.

<sup>84</sup> Biographische Daten und Werkverzeichnis in Navrátil, M.: Almanach československých právníků [Almanach tschechoslowakischer Juristen]. Prag 1930, S. 355. — Nekrologe in: Almanach České akademie věd a umění 16 (1906) 94—103 (Fiedler); Österr. Verwaltungsarchiv 3 (1906) 244 ff. (Ulbrich); Ztschr. f. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung 14 (1905) (Tezner). — Hoetzel, J.: Sté výročí narození prof. Jiřího Pražáka [Der hundertste Geburtstag von Prof. J. P.]. Právník 85 (1946) 193—196.

materiellen Rechts mit dem Verfahrensrecht, zugleich aber die große praktische Bedeutung dieses Themas. Die Frage der Kompetenzabgrenzung zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden hat er in einer zweibändigen, in tschechischer Sprache erschienenen Arbeit behandelt, ebenso liegt seine vierbändige Darstellung des österreichischen Verfassungsrechts, der eine gleich umfangreiche Darstellung des österreichischen Verwaltungsrechts folgen sollte, nur in tschechischer Sprache vor. Friedrich Tezner bezeichnet sie als die beste Arbeit, die über das österreichische Staatsrecht erschienen, aber infolge des Fehlens einer deutschen Übersetzung für weitere wissenschaftliche Kreise nicht erschlossen ist<sup>85</sup>. Das wichtigste verwaltungsrechtswissenschaftliche Gedankengut aus Pražáks Schriften hat Rudolf Herrmann von Herrnritt einem deutschen Leserkreis zugänglich gemacht<sup>86</sup>. Pražáks Vorliebe für das Verwaltungsrecht, dessen rechtsstaatliche Ausgestaltung sein größtes Anliegen war, während er sich von der Bearbeitung des Verfassungsrechts wegen des von ihm als erschreckend empfundenen Verfalls des Parlamentarismus zurückzog, trug ihm freilich den Vorwurf ein, er unterstütze den „österreichischen Regierungsbürokratismus“ gegenüber den modernen konstitutionellen Bestrebungen des tschechischen Volks — ein Vorwurf, der freilich mehr den konservativen Politiker Pražák als den Lehrer des öffentlichen Rechts traf, ebenso wie die Behauptung, daß er die Verteidigung des böhmischen Staatsrechts gegenüber der Darstellung des positiven österreichischen Verfassungsrechts vernachlässige<sup>87</sup>. Sein Nachfolger auf dem Lehrstuhl des Verfassungsrechts an der tschechischen Universität, Jiří Hoetzel, hat Pražák als den konsequenten Vertreter der dogmatischen Richtung des Staatsrechts bezeichnet und seinen „puritanischen Positivismus“ hervorgehoben<sup>88</sup>, wobei er sich darauf berufen konnte, daß Pražák die Existenz eines allgemeinen Staatsrechts gelehrt hat, „welches es in Wirklichkeit nicht gibt und das als selbständige Lehre den letzten Überrest der längst verlassenen Naturrechtslehre darstellt“<sup>89</sup>.

Josef Ulbrich (1843—1910)<sup>90</sup> las durch 32 Jahre, von 1879 bis zu seinem Tod, in Prag für deutsche Hörer Staats- und Verwaltungsrecht. Seine Lebensaufgabe sah er darin, die neuen Grundlagen, auf die der Krieg des Jahres 1866 und die dualistische Neuordnung Österreichs Staatsrecht gestellt hatten, zu bearbeiten. Ulbrichs Bestreben war es — wie sein Schüler und Nachfolger auf dem Prager

<sup>85</sup> Tezner, F.: Der Kaiser (Österreichisches Staatsrecht in Einzeldarstellungen). Wien 1909, S. VII. — Vgl. die Jahresaufgabe und Charakteristik von J. Ulbrich in Österr. Verwaltungsarchiv 3 (1906) 245—248.

<sup>86</sup> Herrmann-Herrnritt, R.: Grundlehren des Verwaltungsrechtes. Tübingen 1921, Vorwort S. III.

<sup>87</sup> Va v ř í n e k, F.: Několik osobních vzpomínek na naše první učitele práva veřejného [Einige persönliche Erinnerungen an unsere ersten Lehrer des öffentlichen Rechts]. Památník (s. Anm. 3). 228 f.

<sup>88</sup> Hoetzel, J.: Jiří Pražák. In: Památník (s. Anm. 3) 121, 122.

<sup>89</sup> Památník (s. Anm. 3) 122, 228.

<sup>90</sup> Nekrologe von E. Mischler in: Neue Freie Presse v. 18. 10. 1910. — L. Spiegel in: Bohemia v. 23. 8. 1910. — F. Tezner in: Juristische Vierteljahrsschrift 26 (1910) 147—151.

Lehrstuhl, Ludwig Spiegel, hervorgehoben hat<sup>91</sup> —, „das Gesamtgebiet des österreichischen Staats- und Verwaltungsrechts systematisch zu beherrschen und darzustellen“. Freilich fällt die Bewältigung dieser weitgesteckten Aufgabe erst in die beiden letzten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts, die nicht mehr Gegenstand dieser Darstellung sind: 1882 beginnt sein bahnbrechendes Lehrbuch des österreichischen Staatsrechts zu erscheinen, das als Gegenstück zu Labands Darstellung des Staatsrechts des Deutschen Reichs (1876) konzipiert wurde, eine Neubearbeitung erfuhr der Gesamtstoff durch sein als Bestandteil des Marquardsenschen Handbuchs des öffentlichen Rechts, später des von Jellinek, Laband und Piloty herausgegebenen Sammelwerks „Das öffentliche Recht der Gegenwart“ erschienenen „Österreichisches Staatsrecht“ (1884, 1892, 1904, 1909). 1884 veröffentlichte er seine Grundzüge des österreichischen Verwaltungsrechts, 1904 sein Lehrbuch des österreichischen Verwaltungsrechts, in dem es ihm gelang, namentlich die allgemeinen Lehren auszugestalten und eine präzise Terminologie zu schaffen. Mit diesen Standortwerken wurde Ulbrich der Staatsrechtslehrer zahlreicher österreichischer Juristengenerationen und der eigentliche Systematiker des österreichischen Staatsrechts. Am bekanntesten wurde Ulbrich aber durch sein gemeinsam mit Ernst Mischler herausgegebenes Österreichisches Staatswörterbuch, dessen Untertitel Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechts Ziel und Aufgabenstellung des Werkes erkennen läßt. Hier gelang es, die hervorragendsten Fachleute aus Forschung und Praxis aller österreichischen Nationen zur Mitgestaltung eines umfassenden repräsentativen Werkes zu gewinnen. Diese Arbeiten — von denen jede für sich allein, wie Mischler in seinem Nachruf hervorhebt, ein Menschenleben auszufüllen vermocht hätte — haben ihm die Charakterisierung als einer der „schaffensfreudigsten und schaffensgewaltigsten Geister“ auf diesem Gebiet<sup>92</sup> eingetragen.

### *Ergebnis*

Hatte das Jahr 1784 die deutsche Vorlesungssprache gebracht, die bis auf wenige Ausnahmen an die Stelle der bisherigen lateinischen Vortrags- und Prüfungssprache trat, so führte das Jahr 1848 an der Prager Karl-Ferdinands-Universität die Gleichberechtigung beider Landessprachen ein, neben die deutschen Vorlesungen traten schrittweise tschechische Parallel- und Spezialvorlesungen: 1866 wurden alle juristischen Fächer auch in tschechischer Sprache gelesen, 1882 sämtliche Vorlesungen mit der einzigen Ausnahme des Kirchenrechts<sup>93</sup>. Die Prager Uni-

<sup>91</sup> Spiegel: Ulbrich 4. — Das übersieht B. D e n n e w i t z, wenn er von einer „rück-schrittlichen Behandlung des Verwaltungsrechts in Österreich“ durch Ulbrich spricht (Die Systeme des Verwaltungsrechts. Hamburg 1948, S. 85 f.).

<sup>92</sup> Mischler, E.: Josef Ulbrich. Ein Lebensbild. Prag 1912, S. 8 (Sammlung gemeinnütziger Vorträge 400).

<sup>93</sup> Karl-Ferdinands-Universität 22 ff. — L e m a y e r 143 f. — K r č m á ř, J.: O Pražských universitách [Über die Prager Universitäten]. Prag 1934, S. 19 f.

versität hatte — nach den Worten Jaroslav Golls — aufgehört, eine deutsche Universität zu sein und war eine utraquistische geworden<sup>94</sup>.

Am 28. Februar 1882 erging das Gesetz „betreffend die k. k. Karl-Ferdinands-Universität in Prag“ (RGBl. Nr. 24), dessen § 1 bestimmt, daß vom Beginn des Wintersemesters 1882/83 an in Prag zwei Universitäten bestehen, nämlich die „k. k. deutsche Karl-Ferdinands-Universität“ mit ausschließlich deutscher Unterrichtssprache und die „k. k. böhmische Karl-Ferdinands-Universität“ mit ausschließlich tschechischer Unterrichtssprache. Von den oben genannten Professoren traten Pražák und Talíř an die tschechische Universität über, Ulbrich und Mor verblieben an der deutschen. Ein neues Kapitel der Prager Universitätsgeschichte begann, dessen Darstellung einer späteren Arbeit vorbehalten bleiben soll.

Wie an den übrigen österreichischen Universitäten war an der Prager Rechtsfakultät das öffentliche Recht seit den Tagen Maria Theresias fester Bestandteil des juristischen Studienplans, der den gleichen Bildungsgang für künftige Richter wie für Verwaltungsbeamte vorsah<sup>95</sup>. Anders als an den Universitäten des Deutschen Reichs, wo die Staatswissenschaften zwischen der juristischen und der philosophischen Fakultät hin- und herwanderten<sup>96</sup>, stand hier die Eingliederung in die juristische Fakultät, die mit vollem Recht die Bezeichnung „rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät“ führt, von Anfang an fest.

Die mit der Zentralisierung Österreichs Hand in Hand gehende Ausgestaltung der Wiener Universität zur „Musteruniversität für die ganze Monarchie“<sup>97</sup> hat der Bedeutung der Prager Universität auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts keinen Abbruch getan. Mit Franz Lothar Schrodtt hat hier die Pflege des Staatsrechts einen Vertreter gefunden, der in den Augen der Zeitgenossen als einer der vier hervorragendsten Rechtslehrer Österreichs galt<sup>98</sup>. Josef Butschek darf als der bedeutendste und eigenwilligste Fortsetzer von Sonnenfels bezeichnet werden<sup>99</sup>. In Josef Mader stellte die Prager Universität neben de Luca den wichtigsten Vertreter seines Faches an den österreichischen Hochschulen<sup>100</sup> und in Wenzel Kopetz den Begründer der österreichischen Verwaltungsgesetzkunde, die ihren Höhepunkt später in dem weitverbreiteten Mayerhofschens Handbuch für den Verwaltungsdienst fand. Jiří Pražák wurde zum Begründer der Pflege des öf-

<sup>94</sup> Goll, J.: Rozdělení pražské university Karlo-Ferdinandovy roku 1882 a počátek samostatné university české [Die Teilung der Prager Karl-Ferdinands-Universität im Jahre 1882 und der Anfang der selbständigen tschechischen Universität]. Prag 1908, S. 3.

<sup>95</sup> Hierüber eingehend Kleinwächter 14 f., 68.

<sup>96</sup> Über die Einordnung der Sozialwissenschaften in die universitas literarum vgl. Liefmann-Keil, E.: Über die Entwicklung der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften im 19. Jahrhundert. In: Wolf, H. J. [Hrsg.]: Aus der Geschichte der Rechts- und Staatswissenschaften zu Freiburg i. Br. Freiburg i. Br. 1957, S. 50 f.

<sup>97</sup> Beidtel I, 45.

<sup>98</sup> Siehe Anm. 29.

<sup>99</sup> Kanns Behauptung (Anm. 56, S. 173), kaum einer der Schüler Sonnenfels' sei über den Standard einer durch gute Vorbildung erreichten Tüchtigkeit hinausgehend zu selbständiger Denkweise und Initiative gelangt, trifft auf Butschek kaum zu.

<sup>100</sup> So ausdrücklich Ficker 53.

fentlichen Rechts in tschechischer Sprache, seine Schüler und Enkelschüler haben nach dem Ersten Weltkrieg Verfassungsleben und Verwaltungsaufbau der Tschechoslowakischen Republik bestimmend beeinflußt, während Josef Ulbrich, der „universell schaffende enzyklopädische und systematische Geist auf dem Gebiete des österreichischen öffentlichen Rechts“ (Mischler)<sup>101</sup> in die Geschichte eingegangen ist als der „auctor iuris publici Austriae Francisco-Josephinae“<sup>102</sup>.

Während die Stadt Prag seit der Vereinigung der böhmischen mit der österreichischen Hofkanzlei immer mehr an Bedeutung verlor und zur Provinzstadt herabsank, war es seiner Hochschule gelungen, ihre alte Bedeutung auch in den neuen Wissenszweigen aufrechtzuerhalten, mögen auch Jahre, in denen die Prager Rechtsfakultät führend voranging, mit Zeiten wechseln, in denen sie lediglich rezipierend an den geistigen Bewegungen und Strömungen teilnahm.

---

<sup>101</sup> Mischler 8.

<sup>102</sup> Spiegel: Ulbrich 23.